

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/173-Pr.2/82

1982 12 22

2211 JAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1983 -01- 18
zu 2217 J

1017

Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schüssel und Genossen vom 18. November 1982, Nr. 2217/J, betreffend den Einsatz der Steuerfahndung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 02 1302/4-IV/2/79, vom 11. Juni 1979 wurde den Finanzlandesdirektionen das Protokoll über die Besprechung mit den Aufsichtsorganen - Betriebsprüfung der Finanzlandesdirektionen am 30. und 31. Mai 1979 im Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Darin ist unter 5.1 d) ausgeführt: "Die Zusammenarbeit zwischen Steuerfahndung und Betriebsprüfung läßt zu wünschen übrig. Wird ein Fall (z.B. nach Sicherstellung von belastenden Unterlagen durch Hausdurchsuchung) zur weiteren Ermittlungstätigkeit der BP übertragen, so sollte der Prüfer zumindest vor der Schlußbesprechung die Fahndungsstelle informieren."

Diese Weisung soll sicherstellen, daß vor Beendigung eines Ermittlungsverfahrens, an dem sowohl Organe der Steuerfahndungsstelle (für das zuständige Finanzamt auftretend) als auch Organe der Betriebsprüfungsabteilung tätig geworden sind, vor Beendigung des Verfahrens eine Koordinierung aller Feststellungen herbeiführen wird. Nur durch diese Arbeitsweise ist ein mängelfreies Ermittlungsverfahren zu erreichen.

Der zuständige Finanzamts-Vorstand ist dadurch in seinem Weisungsrecht weder während des Verfahrens noch als Verhandlungsleiter im Rahmen der Schlußbesprechung eingeengt.

